



Gemeindeamt Tarrenz • Bezirk Imst - Tirol

6464 Tarrenz • Hauptstraße 14

Tel.: 05412/63352 Fax: 05412/63352-75

gemeinde@tarrenz.tirol.gv.at

www.tarrenz.at

KUNDMACHUNG

Sitzung: GR/006/009

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz hat in seiner Sitzung vom 25.08.2009 nachstehende Beschlüsse gefasst:

TOP 1: Sitzungsprotokoll GR/005/2009 vom 20.07.2009

Beschluss:

Das Sitzungsprotokoll GR/005/2009 vom 20.07.2009 wird vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen und unterfertigt.

TOP 2: Bericht des Bürgermeisters

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 3: Vorstellung Entwurf Umbau Gemeindeamt

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Herr Ing. Donnemiller Peter soll auf Grundlage der vorliegenden Entwürfe für das Projekt: *Umbau vom Gemeindeamt Tarrenz* die erforderlichen Einreichpläne erstellen.

TOP 4: GRUNDVERKÄUFE

TOP 4.1: 1557/1 (Teilfläche) - Hr. Prantl Albin

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 14 Ja Stimmen (einstimmig – GR Prantl Albin erklärt sich für befangen) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz verkauft an Herrn Prantl Albin eine Teilfläche der Grundparzelle 1557/1 im Ausmaß von 1.022m² zum Preis von Euro 1,50 pro Quadratmeter.

Die Kosten der Vermessung, Vertragserrichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages, sowie sämtliche anfallenden Auslagen, Gebühren und Abgaben aller Art, einschließlich der Grunderwerbsteuer und die Eintragungsgebühr ins Grundbuch trägt der Erwerber.

TOP 5: Zustimmung zur Übertragung von Teilwaldrechten von Fam. Fringer an

Fam. Hammerle

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz stimmt einer Übertragung der Teilwaldrechte Nr. 277 Ob der Rast, Nr. 235 Brändköpf, Nr. 15 Firstteil, Nr. 101 Rast und Nr. 18 Sinnes Süßen (alle mit der Stammliegenschaft in EZ 249 verbunden) im Besitz der Fam. Fringer Annelies und Alois an die Fam. Hammerle Erna und Ignaz (Stammsitzliegenschaft in EZ 1662) zu.

Die Antragsteller haben selbst bei der Agrarbehörde einen Antrag um die aufsichtsbehördliche Genehmigung zu stellen.

TOP 6: Antrag um Löschung Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht in EZ 546 - Hr. Fringer Erich

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz erklärt und bestätigt hiermit, dass das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht in EZ 546 gelöscht werden kann, da die Bedingungen im damaligen Kaufvertrag erfüllt sind.

Die Gemeinde Tarrenz erteilt daher ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des Wiederkaufs- und Vorkaufsrechtes in EZ 546 KG Tarrenz zu ihren Gunsten, jedoch nicht auf ihre Kosten.

TOP 7: Antrag um Löschung Vorkaufsrecht in EZ 1065 - Fr. Stocks u. Fr. Körbs

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Die Gemeinde Tarrenz erklärt und bestätigt hiermit, dass das Vorkaufsrecht in EZ 1065 gelöscht werden kann, da die Bedingungen im damaligen Kaufvertrag erfüllt sind.

Die Gemeinde Tarrenz erteilt daher ihre ausdrückliche und unwiderrufliche Einwilligung zur Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes in EZ 1065 KG Tarrenz zu ihren Gunsten, jedoch nicht auf ihre Kosten.

TOP 8: Diverse Ansuchen

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 9: Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschluss:

Zu diesem Tagesordnungspunkt wurden keine Beschlüsse gefasst.

TOP 10: Auf Antrag des Bürgermeisters wird der TOP 10 einstimmig nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt und die Dringlichkeit gem. TGO zuerkannt. Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gpn. 3139, 3140 und 3153

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 15 Ja Stimmen (einstimmig) folgenden Beschluss:

Es wird gem. § 64 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 25.08.2009 beschlossen hat, den Entwurf einer Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Gpn. 3139, 3140 und 3153 (KG Tarrenz), laut planlicher Darstellung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H., in der Zeit vom 27. August 2009 bis zum 28. September 2009 während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Widmungsänderung im Bereich einer Teilflächen der Gpn. 3139, 3140 und 3153 von derzeit Freiland in Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude SLG-1: Geräteschuppen gem. § 47 TROG 2006 vor. Gleichzeitig wurde gem. § 68 Abs. 1 lit. a des TROG 2006, der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur wirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird. Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

**TOP 11: Auf Antrag des Bürgermeisters wird der TOP 10 einstimmig nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt und die Dringlichkeit gem. TGO zuerkannt.
Ergänzender Bebauungsplan A21/E17 Brenjur 1 Bauplatz 10**

Beschluss:

Der Gemeinderat von Tarrenz fasst mit 14 Ja Stimmen (einstimmig, GR Kropf erklärt sich für befangen) folgenden Beschluss:

Es wird gem. § 65 Tiroler Raumordnungsgesetz – TROG 2006, LGBl. 27/2006 kundgemacht, dass der Gemeinderat von Tarrenz in seiner Sitzung vom 25.08.2009 beschlossen hat den Entwurf eines Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes hinsichtlich der Gp. 576/13 (KG Tarrenz), laut planlicher Darstellung A21/E1 Brenjur 1 – Bauplatz 10 und fachlicher Begründung der Firma Plan Alp Ziviltechniker Ges.m.b.H. in der Zeit vom 27. August 2009 bis zum 28. September 2009 während der Amtsstunden im Gemeindeamt Tarrenz aufzulegen.

Personen, die in der Gemeinde Tarrenz einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Tarrenz eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Kundmachungfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Gleichzeitig mit der Beschlussfassung über die Auflegung des gegenständlichen Entwurfes wird gem. § 65 Abs. 2 TROG 2006 der Beschluss über die Erlassung des Allgemeinen und Ergänzenden Bebauungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Wer sich durch diese Beschlüsse in seinen Rechten oder Pflichten verletzt erachtet fühlt, kann binnen zwei Wochen ab Kundmachung die Aufsichtsbeschwerde dagegen erheben.

Der Bürgermeister:

Köll R. 

(Rudolf Köll)

kundgemacht am: 27.08.2009

abgenommen am: 14.09.2009